ftimmungsmäßig unterblieben find, werden folde Tage bei Berechnung ber Ginlofungefrift nicht mitgesablt.

3) & 21. "Telegraphifde Boftanweifungen."

3m Abf. vi ift am Schluffe bes erften Sabes gu ftreichen "(§ 22)". 4) \$ 22. "Durch Gilboten gu beitellenbe Genbungen".

n) Die Abi. 1 und 11 erhalten folgende Raffung:

: Auf Berlangen bes Abfenbere fonnen Boftjenbungen bem Empfanger burch befonderen Boten quaeftellt werben (Gilbeitellung). Das Berlangen ber Gilbeftellung muß burd ben vom Absender burch Unterftreidnung hervorzuhebenben Bermert "Durch Gilboten" ausgebrudt werben. Bezeichnungen wie "Dringend, Gilig" uim find gur Munbarbung bes Berlangene ber Gilbeftellung nicht ausreichenb.

Begen ber Bulaffigleit bes Berlangeno ber Gilbestellung burch ben Empfanger fiche unter xu.

n Die Buftellung von Gilfenbungen erfolgt in ber Regel fogleich nach ber Anfunft bei ber Beitimmunge-Boftanftalt. Babrent ber Rachtfunden pon 10 Uhr Abends his 6 Uhr früh findet ichoch feine Gilbeftellung ftatt; nur wenn ber Mbienber bem Bermert "Durch Gilboten" auf der Abreffe bingngeffigt bat _auch Rachte", wird die Gilbeftellung auch während biefer Rachtitunden ausgeführt,

b) 3m Mbf. v ift ftatt ber beiben legten Gape gu feben:

Die oberite Boltbehörbe ift indes berechtint, Die bezeichneten Gewichts: und Wertgrengen für bestimmte Orte bauernd ober vorübergebend gu erweitern und die unter vi festarieuten Glefinferen entiprechend zu erhöhen: ebenfo tann die Boftbeforde, joweit ce fich um Gendungen mit Wertangabe, Boftanweifungen ober Batete banbelt, Die vom Abienber etwa gewinfelte Racht-Gilbeftellung beichranten.

Borftebenbe Anberungen treten mit bem 1. April 1904 in Groft.

Der Reichefangler. 3 91 : Proette.